

Geschäftsverzeichnisnr. 3810
Urteil Nr. 11/2006 vom 18. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 44 § 4 des Gemeindedekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2005, erhoben von P. Verpoorten.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern M. Bossuyt und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. November 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. November 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Verpoorten, wohnhaft in 3945 Oostham, Kwamol 38, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 44 § 4 des Gemeindedekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2005, dritte Ausgabe).

Am 23. November 2005 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

1. Der Kläger beantragt die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 44 § 4 des Gemeindedekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2005, der folgendermaßen lautet:

« Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 § 2 des neuen Gemeindegesetzes setzt sich das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aus Personen unterschiedlichen Geschlechts zusammen.

Erweist sich das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nach der Wahl des Präsidenten des Sozialhilferates nicht als rechtsgültig zusammengesetzt gemäß Absatz 1, so wird der letzte gemäß den Artikeln 45 § 3 oder 50 § 1 gewählte Schöffe im Rang von Rechts wegen durch das auf derselben Liste gewählte Gemeinderatsmitglied des anderen Geschlechts mit den meisten Vorzugsstimmen ersetzt. Wenn keine gewählten Gemeinderatsmitglieder des anderen Geschlechts auf dieser Liste vorkommen, wird der Schöffe von Rechts wegen durch das nicht gewählte Gemeinderatsmitglied des anderen Geschlechts mit den meisten Vorzugsstimmen auf derselben Liste ersetzt ».

2. Durch die fragliche Dekretsbestimmung wird für die Flämische Region Artikel 11*bis* der Verfassung ausgeführt, der bestimmt:

« Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, interkommunalen oder intrakommunalen territoriale Organe.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert ».

3. Wenngleich die Kritik der klagenden Partei formell gegen Artikel 44 § 4 des Gemeindedekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2005 gerichtet ist, geht aus der Darlegung der Klagegründe sowie aus dem direkten Zusammenhang zwischen der fraglichen Bestimmung und Artikel 11*bis* der Verfassung hervor, dass die Beschwerden in Wirklichkeit gegen diese Verfassungsbestimmung gerichtet sind.

4. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine Klage zu befinden, die dazu führen würde, eine vom Verfassungsgeber auferlegte Verpflichtung zu beurteilen.

Die in dem vom Kläger eingereichten Begründungsschriftsatz enthaltenen Erwägungen sind nicht geeignet, diese Feststellung zu entkräften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Hof nicht dafür zuständig ist, über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts